

Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung Tierschutz in der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung

E. OFNER¹ und E. SCHRÖCK²

1. Einleitung und Zielsetzung

In Österreich ist seit 1. Jänner 2005 ein neues bundeseinheitliches Tierschutzgesetz mit dazugehörigen Verordnungen in Kraft (TSCHG 2004, THVO 2004). Um die Inhalte dieses umfangreichen Rechtswerks in die Praxis umzusetzen, bedarf es eines entsprechenden Instrumentariums. Ziel des im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen durchgeführten Projekts war es, ein praktikables Konzept zum Wissenstransfer im Bereich des Tierschutzes zu schaffen, den Tierhaltern eine geeignete Möglichkeit zur Selbstüberprüfung des eigenen Betriebes im Hinblick auf das geltende Tierschutzrecht zu bieten und eine Interpretationsunterlage zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der –verordnungen bereit zu stellen.

2. Material und Methode

Als Instrumentarium zur Erreichung dieser Ziele wurden spezielle **Checklisten und Handbücher** erarbeitet, die dem Landwirt eine eigenverantwortliche Überprüfung seines Stalles ermöglichen. Darauf aufbauend kann er geeignete Maßnahmen für seinen Betrieb planen und durchführen. Durch die Projektabwicklung in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Tiergesundheitsdienst (TGD) wird der Landwirt in diesem Selbstevaluierungsprozess durch den betreuenden TGD-Tierarzt unterstützt. Als Vorbild für die österreichweite Selbstevaluierung dient das Vorarlberger Kombimodell „Tierschutzkontrollen und Tiergesundheitsdienste“, welches in Vorarlberg schon seit mehreren Jahren erfolgreich angewendet wird (SCHMID 2006). Die umfassenden Erfahrungen aus

der Anwendung in Vorarlberg lieferten wertvolle Hinweise bei der Ausarbeitung des neuen Konzeptes.

Das Projekt „Selbstevaluierung Tierschutz im TGD 2005“ startete im Frühjahr 2005 und wurde von einem ständigen Projektleitungsausschuss begleitet. Zur fachlich-inhaltlichen Ausarbeitung der Handbücher und Checklisten wurden **Arbeitsgruppen** gebildet, die alle maßgeblichen Institutionen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung einbinden sollten. Die Arbeitsgruppen für die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung wurden von der HBLFA Raumberg-Gumpenstein (Dr. Ofner), die Arbeitsgruppen für die Schweine- und Geflügelhaltung von der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die das Projekt auch koordinierte (Univ.Prof. Dr. Troxler, Dr. Niebuhr), geleitet.

Der Projektleitungsausschuss und die einzelnen tierartenspezifischen Arbeitsgruppen setzten sich aus Vertretern des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF), des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Institut für Tierhaltung und Tierschutz), der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, der Universität für Bodenkultur Wien (Institut für Nutztierwissenschaften), der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bauberatungsabteilungen der Landeslandwirtschaftskammern, der Veterinärbehörden der Länder, verschiedener Tierzuchtorganisationen (Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter, ARGE Rind, Österreichischen Bundesverbandes für Schafe und Ziegen, mehrerer Landesverbände für Schafe und Ziegen), des österreichischen Tierge-

sundheitsdienstes, der österreichischen Tierärztekammer und weiteren Experten zusammen. In diesem umfassend zusammengesetzten Gremium fanden eine Reihe von ganztägigen Diskussionsrunden und auch ein Lokalaugenschein in Stallgebäuden zur Erörterung unklarer Punkte der Erhebungsmethodik statt. Es konnte das Anliegen, alle von den Inhalten der Checklisten und Handbücher Betroffenen in die Entwicklung einzubinden und ein **auf breiter Basis getragenes Ergebnis** zu erzielen, bestens umgesetzt werden.

Die in den tierartenspezifischen Facharbeitsgruppen fertig gestellten Handbücher und Checklisten wurden durch das BMGF fachlich und auch in juristischer Hinsicht geprüft und einzelne Punkte überarbeitet. Es wurden Fragen, die in den Facharbeitsgruppen keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnten, geklärt, und das Einvernehmen mit dem BMLFUW hergestellt.

3. Ergebnisse und Diskussion

Nach eingehendem Literaturstudium und intensiven Diskussionsrunden in den Arbeitsgruppen konnten die im folgenden beschriebenen Dokumente für die Selbstevaluierung an landwirtschaftlichen Betrieben (Checkliste und Handbuch) entwickelt werden. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, für Tierarzt und Landwirt praktikable, informative und übersichtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es werden in Zusammenhang mit der Interpretation des gültigen Tierschutzrechts konkrete Problembereiche der landwirtschaftlichen Tierhaltungspraxis abgedeckt und **anwenderfreundliche und praxistaugliche** Mess- und Erhebungsmethoden vorgestellt.

Autor: Dr. Elfriede OFNER, ¹Abteilung für Tierhaltung und Aufstallungstechnik, HBLFA Raumberg-Gumpenstein; Mag. Ewald SCHRÖCK, ²Praktizierender Tierarzt u. Projektmitarbeiter der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, A-8952 IRDNING, e-mail:elfriede.ofner@raumberg-gumpenstein.at

3.1 Checkliste

Die Checkliste (OFNER & SCHRÖCK 2006a, c, e) ermöglicht es, die Anforderungen der neuen tierschutzrechtlichen Vorgaben auf einfachem Wege mit den Bedingungen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu vergleichen. Sie deckt die Inhalte des Bundes-Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung in Bezug auf die jeweilige Tierart vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Skizzen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht ist. Die Checkliste gliedert sich in Übereinstimmung mit dem Handbuch in sieben Einflussbereiche (A – G):

- A Bodenbeschaffenheit
- B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt
- C Luft, Licht, Lärm
- D Tränke & Fütterung
- E Betreuung
- F Eingriffe
- G Ganzjährige Haltung im Freien (bei Rind und Schaf) bzw. Überwiegende Haltung im Freien (bei Ziege)

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Die Checkliste ist nach den in der Rinder-, Schaf- bzw. Ziegenhaltung üblichen Hauptnutzungsrichtungen gegliedert:

- Rind: Milchkühe, Jungvieh, Kälber, Mastvieh, Mutterkühe mit Kälbern, Zuchtstiere
- Schaf: Milchschafe, Mutterschafe, Jungschafe, Lämmer, Widder
- Ziege: Milchziegen, Mutterziegen, Jungziegen, Kitze, Böcke

Dies ermöglicht die Überprüfung des gesamten Stalles mit nur einer Checkliste, was der Erwartung der Landwirte nach einer einfachen Anwendung sehr entgegen kommt. Für die Umsetzung der nutztierschutzrechtlichen Bestimmungen sieht das österreichische Tierschutzgesetz je nach Ausmaß der Anpassungsmaßnahme unterschiedlich lange Übergangsfristen vor. Auch diese Übergangsbestimmungen sind aus der Checkliste deutlich ersichtlich. *Tabelle 1* zeigt beispielhaft

Tabelle 1: Ausschnitt aus der Checkliste für Rinder (Ofner u. Schröck 2006a).

Handbuch	Checkliste	Milchkühe		Jungvieh		Kälber		Mastvieh		Mutterkühe mit Kälbern		Zuchtstiere		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A	BODENBESCHAFFENHEIT													
1	Der Boden im Tierbereich ist rutschfest.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
2	Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	ÖF -12
3	Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere werden nicht auf Vollspaltenböden gehalten.	J	N							J	N	J	N	ÖF 12/20
4	Planbefestigte Liegeflächen weisen weiche und wärmegeädmete Beläge auf oder sind ausreichend eingestreut.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

einen Ausschnitt aus der Checkliste für Rinder.

3.2 Handbuch

Das Handbuch (OFNER & SCHRÖCK 2006b, d, f) liefert ausführliche Ergänzungen und Erklärungen zur Checkliste. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird.

In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z. B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden. Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung).
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und ThVO dar.
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik.
- **„Erfüllt wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Frage mit „ja“ beantwortet werden kann.
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können.
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres.
- **Übergangsfrist** (bei Rind) bzw. **Umsetzung** (bei Schaf und Ziege): beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss.

Am Ende des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert. *Tabelle 2* zeigt einen Ausschnitt aus dem Handbuch für Rinder.

3.3 Beispiele aus den Handbüchern und Checklisten

Neben dem bereits in *Tabelle 2* dargestellten vollständigen Ausschnitt aus dem Selbstevaluierungshandbuch für Rinder werden nachfolgend beispielhaft einige Punkte der Handbücher und Checklisten für die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung dargestellt, die die Methoden zur Umlegung von Rechtstexten auf die praktische Anwendung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung erläutern sollen.

Mehrere Punkte der Handbücher beschreiben detailliert die Methoden zur Messung von tierschutzrechtlich vorgeschriebenen Mindestmaßen. Die Erhebungsmethode zur Ermittlung der **Standlänge und Standbreite von Anbindeständen** (Punkt B 6) gestaltet sich wie folgt (*Abbildung 1*):

- Die Standbreite ist als Achsmaß zu verstehen.
- Die Standlänge bezeichnet die lichte Länge des Standes, gemessen von der Barnsockelhinterkante bis zum Ende der Standfläche, d. h. bis zur Kotkante

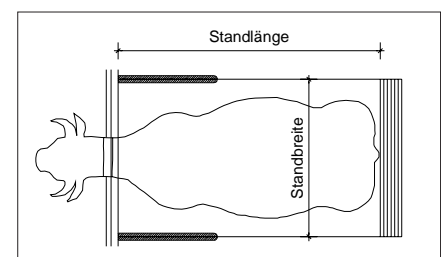


Abbildung 1: Messmethode zur Ermittlung der Standlänge und Standbreite von Anbindeständen.

Tabelle 2: Ausschnitt aus dem Selbstevaluierungshandbuch für Rinder (OFNER u. SCHRÖCK 2006b).

B 9 Liegeboxen sind mindestens so breit und so lang wie in Tabelle B 9 gefordert.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Bei Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen betragen die Mindestmaße:			
	Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
	bis 300 kg	190,00 cm	170,00 cm	85,00 cm
	bis 400 kg	210,00 cm	190,00 cm	100,00 cm
	bis 550 kg	230,00 cm	210,00 cm	115,00 cm
	bis 700 kg	240,00 cm	220,00 cm	120,00 cm
	über 700 kg	260,00 cm	240,00 cm	125,00 cm

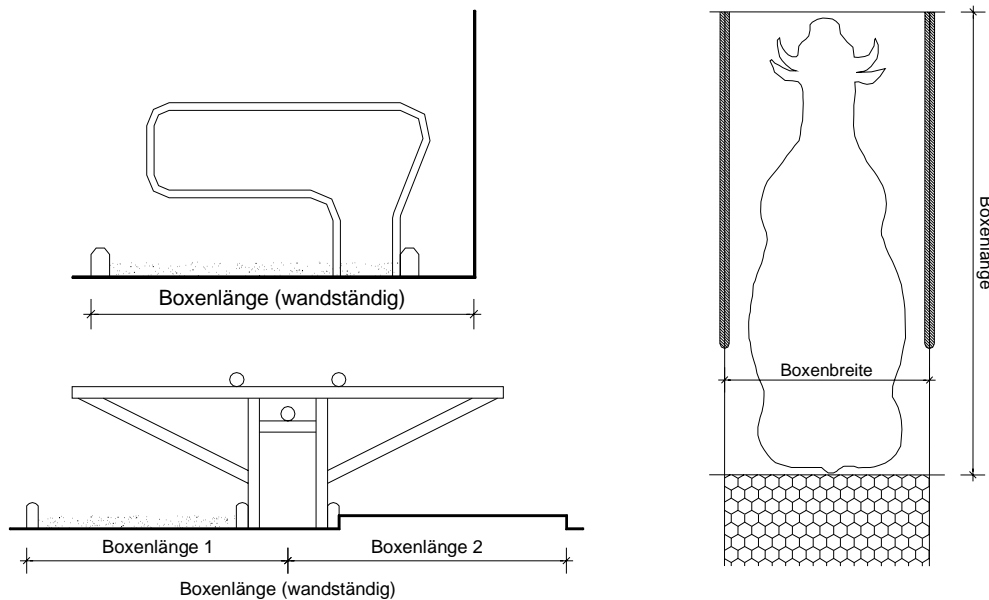
1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung

Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Es wird die Liegeboxenlänge und Liegeboxenbreite vermessen.

- Die Liegeboxenbreite ist als Achsmaß zu verstehen.
- Die Liegeboxenlänge wird vom vorderen Boxenende bis zur Kotkante bzw. zur Streuschwellenaußenkante gemessen. Bei gegenständigen Liegeboxen wird von einer Kotkante (Streuschwellenaußenkante) zur gegenüberliegenden gemessen und das Ergebnis durch 2 dividiert.
- Beim Tiergewicht ist vom Durchschnittsgewicht der 50 % schwersten Tiere der Gruppe auszugehen.



- Einzelne bauliche Elemente im vorderen Drittel (z. B. Säulen), die die Standbreite einschränken, dürfen bei der Messung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Aufsteh- und Abliegevorgang und das Liegeverhalten nicht beeinträchtigt werden.

Begriffe „Liegebox“, „wandständige Liegebox“, „gegenständige Liegebox“, „Fressliegebox“ vgl. Glossar.

Erfüllt wenn

- die Boxenlänge und die Boxenbreite mindestens die in der Tabelle angeführten Werte aufweisen und
- eventuell vorhandene, die Boxenmaße einschränkende einzelne bauliche Elemente im vorderen Drittel (z. B. Säulen) das Tierverhalten nicht beeinträchtigen.

Empfehlung

Bei Neubauten sollte die Liegeboxengröße an den 25 % größten Tieren der Herde ausgerichtet und die Maße für die Liegeboxenbreite als lichte Weite verstanden werden. Insbesondere bei der Verwendung von Rohren, Stangen oder Rundholz mit überdurchschnittlich großem Durchmesser kann der Unterschied zwischen Achsmaß und lichter Weite beträchtlich sein.

Neben der Liegeboxenlänge und –breite ist auch die Lage der **Konstruktions- und Steuerelemente** von großer Bedeutung.

[...]

(Die weiteren im Selbstevaluierungshandbuch angeführten Empfehlungen zu Konstruktions- und Steuerelementen und zu Kälberhaltung in Liegeboxenlaufställen werden hier aus Platzgründen nicht weiter dargestellt.)

Bedeutung	Ein optimal gestalteter Liegeplatz ermöglicht ein artgemäßes Abliegen und Aufstehen und bequemes Ruhen und schafft damit die Voraussetzungen für Gesundheit, Wohlbefinden und leistungsfähige Tiere. Eine richtig funktionierende Liegebox soll das Tier beim Aufstehen und Abliegen steuern, das natürliche Ausruhverhalten aber nicht behindern. Das Verhalten der Tiere sollte stets aufmerksam beobachtet werden. Verhaltensstörungen (z.B. pferdeartiges Aufstehen) oder Verletzungen an Rumpf, Gliedmaßen, Klauen oder Euter können auf schlecht gestaltete Liegeboxen hindeuten.
Übergangsfrist	<ul style="list-style-type: none"> o bis spätestens 1. Jänner 2012: für Milchkühe, wenn die Boxenabmessungen den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben. o bis spätestens 1. Jänner 2020: für Milchkühe, wenn die Boxenabmessungen den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen haben und generell für alle anderen Tierkategorien. <p>Es ist zu berücksichtigen, dass in den Ländernormen von folgender Bestimmung ausgegangen wurde: Für wandständige Liegeboxen, die in den Seitenbegrenzungen des Kopfraumes ausreichend bemessene und richtig angeordnete Öffnungen aufweisen, um den für ein weitgehend unbehindertes artgemäßes Aufstehen und Abliegen erforderlichen Kopfschwung vollständig in die Nachbarbox hinein zu ermöglichen, konnten die Mindestboxenlängen auf die für gegenständige Liegeboxen verkürzt werden.</p>

oder zum Beginn des Güllerostes. Gülleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

- Beim Tiergewicht ist vom Einzeltier auszugehen.
- Eventuell vorhandene einzelne bauliche Elemente im vorderen Drittel (z. B. Säulen), die die Standbreite einschränken, dürfen bei der Messung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Aufsteh- und Abliegevorgang, das Liege- und Fressverhalten nicht beeinträchtigt werden. (Im Handbuch: Genaue Spezifikation durch Abbildung und Aufzählung beachtenswerter Punkte)

Die Übergangsfrist zur Umsetzung dieser Maßnahme läuft mit 1. Jänner 2012 ab, wenn die Standplatzbreiten und -längen den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben, und mit 1. Jänner 2020, wenn den gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Jedoch nicht alle Bestimmungen des Bundes-Tierschutzgesetzes bzw. der 1. Tierhaltungsverordnung können bei der Selbstevaluierung vor Ort so eindeutig in Maß und Zahl gefasst werden. Zur praktikablen Erhebung am landwirtschaftlichen Betrieb wurden daher zum Teil indirekte Beurteilungsmethoden eingesetzt. So wird im Punkt C 3 des Rinder-, Schaf- und Ziegenhandbuches „**Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt**“ auf indirekte Indikatoren zur Beurteilung des Stallklimas zurückgegriffen:

- Ist eine übermäßige Kondenswasser- oder Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor

allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)?

- Ist die Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)?
- Riecht es im Stall nach faulen Eiern (Vorsicht! Schwefelwasserstoff)?
- Weist die Kleidung nach dem Stallbesuch einen stark üblen Geruch auf?
- Ist die Stallluft staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)?
- Haben die Tiere aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall ein feuchtes Haarkleid?
- Ist es im Stall v. a. im Sommer drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere erhöht?
- Erscheint die Luft frisch und kühl und ist gutes Durchatmen möglich?

Die Anforderung ist erfüllt, wenn die angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen und ist ohne Übergangsfrist sofort umzusetzen. Ist eine genaue Messung von Stallklimaparametern erwünscht, wird empfohlen, entsprechend kompetente Institutionen zu Rate zu ziehen, die Mindestluftstraten, Schadgase und Luftfeuchtigkeit, Stalltemperatur und Staubgehalt der Stallluft mit Hilfe von Messgeräten bestimmen.

Beim Punkt D 1 des Rinderhandbuches „**Die Tiere haben die Möglichkeit zur artgemäßen Tränkwasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche**“ wurden zur Erfassung dieser umfassenden Bestimmung geeignete Hilfsparame-

ter gefunden. Neben der eindeutigen Forderung nach einer freien Wasseroberfläche werden bei der Erhebung im Stall die Größe der Wasseroberfläche, die Wassertiefe, die Anbringungshöhe der Tränken und die Wassernachlaufgeschwindigkeit auf deutliche Abweichungen von den angeführten Empfehlungswerten überprüft. Außerdem wird auf die Notwendigkeit regelmäßiger Kontrollen (mindestens einmal täglich) zur Gewährleistung der Funktionssicherheit der Tränken und die Bedeutung von Frostschutzmaßnahmen bei Tränken im Außenklimastall und in Ausläufen hingewiesen. Mit funktionierenden, ausreichend großen Schalen-tränken (Selbsttränkern) oder Trog-tränken lässt sich die Forderung nach einer freien Wasseroberfläche und artgemäßem Saugtrinken erfüllen. Als unzulässig ist z. B. das ausschließliche Angebot von Zapfentränken anzusehen.

Der Punkt A 10 des Rinderhandbuches „**Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Schlitze auf**“ liefert eine Auslegung der Rechtsnorm dahingehend, dass hier ein Verbot von Einzelbalken gemeint ist. Einzelbalken sind solche, die über die gesamte Länge bzw. Breite der Bucht durchgehend einen Schlitz aufweisen. Betonspaltenböden aus Flächenelementen mit oder ohne Nasen sind erlaubt. Flächenelemente aus zwei Balken (Zwillingsbalken) dürfen jedoch keine durchgehenden Schlitze aufweisen. Als Ende der Übergangsfrist für den vollständigen Austausch eines Spaltenbodens, der den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen hat, gilt der 1. Jänner 2012.

Der vollständige Austausch eines Spaltenbodens, der den zuvor gültigen landesrechtlichen Bestimmungen entsprochen hat (Zwillingsbalken), hat bis spätestens 1. Jänner 2020 zu erfolgen.

Unklarheiten bei der Interpretation der 1. Tierhaltungsverordnung konnten auch mit der Beschreibung in Punkt G 1 des Rinder-, Schaf- und Ziegenhandbuches „Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung“, beseitigt werden. Diese Forderung ist erfüllt wenn,

- eine technisch erstellte Überdachung vorhanden ist, und
- die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), und
- ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden, und

- Wind- und Sonnenschutz gewährleistet ist.

Für die Umsetzung dieser Bestimmung existiert keine Übergangsfrist (da keine bestehende Anlage oder Haltungseinrichtung), sie ist somit sofort einzuhalten.

4. Praktische Umsetzung

Ende August 2006 wurden die Checklisten und Handbücher vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herausgegeben. Sie sind sowohl in Papierform (Abbildung 2 und 3) als auch auf CD erhältlich und werden auch über das Internet zur Verfügung gestellt. In entsprechenden Schulungsveranstaltungen werden die Inhalte und die richtige Anwendung der Unterlagen an Tierärzte, Berater und Landwirte vermittelt.

Zur österreichweiten Umsetzung soll das Programm „Selbstevaluierung Tierschutz (SET)“ auf freiwilliger Basis Landwirten, TGD-Programmbetreuern (Tierärzten, TGD-Geschäftsstellen, Beratern, usw.), Beratungs- und Kontrollorganisationen und Verbänden angeboten werden. Dabei ist die Checkliste hauptsächlich für den Landwirt, das Handbuch hauptsächlich für die betreuenden und beratenden Organisationen gedacht.

Die Checkliste ist so konzipiert, dass sie als eigenständiges Dokument Verwendung finden kann, bei Interesse kann aber auch das Handbuch vom Landwirt bezogen werden. Der Landwirt hat nun die Möglichkeit, **eigenverantwortlich** eine Selbstevaluierung am eigenen Betrieb durchzuführen und das Ergebnis mit seinem Berater zu besprechen. Aufbauend auf dieser Überprüfung können rechtzeitig Verbesserungsmaßnahmen im Tierhaltungssystem gesetzt werden.



Abbildung 2: Checklisten für die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung.



Abbildung 3: Handbücher für die Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung.

Anhand der Methode der Selbstevaluierung werden wichtige Informationen über Tierschutz und Tierhaltung direkt an den Landwirt weitergegeben. Der Landwirt erhält die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Umsetzung des Tierschutzgesetzes. Es wird eine solide Gesprächsgrundlage zwischen Landwirt und dem betreuenden Tierarzt geschaffen und der Weg hin zu einer umfassenden Bestandesbetreuung geebnet. Tierschutz, Tiergesundheit und Tiergerechtigkeit werden somit ins Bewusstsein gerückt und (be-)greifbar gemacht.

Dank

An dieser Stelle sei den Mitgliedern der Arbeitsgruppen und des Lenkungsausschusses für die gute Zusammenarbeit recht herzlich gedankt. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in Auftrag gegeben und finanziell unterstützt.

Literatur

- OFNER, E. u. SCHRÖCK, E. (2006a): Selbstevaluierung Tierschutz – Checkliste Rinder. Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz „Rind“. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 1. Auflage: Juli 2006, Verlagsort Wien.
- OFNER, E. u. SCHRÖCK, E. (2006b): Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch Rinder. Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz „Rind“. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 1. Auflage: Juli 2006, Verlagsort Wien.
- OFNER, E. u. SCHRÖCK, E. (2006c): Selbstevaluierung Tierschutz – Checkliste Schafe. Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz „Schaf & Ziege“. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 1. Auflage: Juli 2006, Verlagsort Wien.
- OFNER, E. u. SCHRÖCK, E. (2006d): Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch Schafe. Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz „Schaf & Ziege“. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 1. Auflage: Juli 2006, Verlagsort Wien.
- OFNER, E. u. SCHRÖCK, E. (2006e): Selbstevaluierung Tierschutz – Checkliste Ziegen. Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz „Schaf & Ziege“. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 1. Auflage: Juli 2006, Verlagsort Wien.
- OFNER, E. u. SCHRÖCK, E. (2006f): Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch Ziegen. Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz „Schaf & Ziege“. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 1. Auflage: Juli 2006, Verlagsort Wien.
- SCHMID, E. (2006): Selbstevaluierung auf dem Bauernhof – erste Erfahrungen mit einer neuen Strategie für Qualitätsmanagement in der Tierhaltung. In: 11. Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz der Fachgruppe „Tierschutzrecht“ sowie „Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz“, 16. – 17. März 2006 in Nürtingen, Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. (DVG).
- THVO (2004): Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl II Nr. 485/2004.
- TSCHG (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004.